

SATZUNG

über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 60 b, 69 - 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl I S.425) in der seit dem 01.01.1999 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1998 (BGBl I S.3836), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärungen in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBl I S.2258) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Hückelhoven betreibt die in der Anlage aufgeführten Volksfeste (Kirmessen) nach den §§ 60 b, 69 GewO als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen festgesetzte Veranstaltungen nach den §§ 65-71 GewO, die von Dritten in eigenem Namen durchgeführt werden sowie private Veranstaltungen und Privatmärkte.
- (3) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher. Alle Besucher haben freien Eintritt zu den Volksfesten.

§ 2

Festsetzungen

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Volksfeste der Stadt Hückelhoven werden durch diese Satzung festgesetzt.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, aus dringenden Gründen vorübergehend den Platz, den Tag und die Öffnungszeiten des Volksfestes abweichend von der Festsetzung zu regeln. Eine entsprechende Abweichung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen üben die Marktaufsicht über Volksfeste im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung aus. Wer an derartigen Volksfesten teilnimmt, muss den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich nachkommen.
- (2) Den mit der Wahrnehmung der Marktaufsicht beauftragten Personen ist aus dienstlichen Gründen jederzeit unentgeltlich der Zutritt zu den Marktständen, Fahrgeschäften oder ähnlichen Einrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Schausteller, deren Personal und die Volksfestbesucher haben den Anordnungen der mit einem Dienstaussweis versehenen Dienstkräfte der Stadt Hückelhoven unverzüglich Folge zu leisten. Diese Dienstkräfte sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit bzw. Ordnung auf der Kirmes stören, des Platzes zu verweisen. Soweit es sich um Schausteller handelt, haben diese keinen Anspruch auf Erstattung eines hieraus ggf. entstehenden Schadens oder gezahlter Gebühren. Schausteller müssen sich ein Fehlverhalten ihres Personals zurechnen lassen.

§ 4 Veranstaltungstage, -flächen und -zeiten

- (1) Die dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegenden Volksfeste finden an den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungstagen und -orten in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr statt. Festzelte dürfen in Abweichung von diesen Zeiten in der Nacht von Kirmessamstag auf Kirmessonntag bis 03.00 Uhr, in der Nacht von Kirmessonntag auf Kirmesmontag bis 01.00 Uhr und in der Nacht von Kirmesmontag auf Kirmesdienstag bis 01.00 Uhr offen gehalten werden. Der Bürgermeister ist berechtigt, weitergehende Ausnahmen zuzulassen.
- (2) Auf den Volksfesten darf mit dem Aufbau der Schaustellerbetriebe frühestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Einschränkende Vereinbarungen mit Dritten über die Nutzung der betroffenen Plätze sind zu beachten. Das Veranstaltungsgelände muss am Tag nach der Veranstaltung bis 20.00 Uhr vollständig geräumt sein. Bei Missachtung dieser Räumungszeit können Fahrgeschäfte, Stände und sonstige Aufbauten auf Kosten des jeweiligen Inhabers zwangsweise entfernt werden. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es hierfür nicht. Der Aufbau bzw. Abbau ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht zulässig.

§ 5

Zulassungsverfahren, Platzzuweisung und Bebauung

- (1) Jeder, der dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Volksfestes im Sinne des § 60 b GewO angehört, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind schriftlich bis zum 31.01. des jeweiligen Veranstaltungsjahres an den Bürgermeister zu richten. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
 2. Flächenbedarf des Geschäftes (Abmessungen des Geschäftes) sowie – falls abweichend – den für den Aufbau benötigten Platz,
 3. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,
 4. Stromanschlussvoraussetzungen sowie ggf. weitere Betriebsvoraussetzungen,
 5. bei bestehender Betriebsprüfpflicht: Datum der letzten Betriebsprüfung und Angabe des Prüfintervalls.

Dem Antrag ist ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Deckungssummen mindestens für Personenschäden 500.000,00 € und für Sachschäden 150.000,00 €) und ein aktuelles Foto des Fahrgeschäftes bzw. Verkaufsstandes beizufügen.
- (4) Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Bürgermeister durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. bei früheren Veranstaltungen gegen diese Satzung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Hückelhoven verstoßen wurde,
 2. Antragsteller die zugewiesenen Flächen bei früheren Veranstaltungen nicht oder erst verspätet bezogen haben,
 3. mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Bewerber nach der Attraktivität des

Angebotes und den zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Volksfeste sollen geprägt sein von Fahr- und Belustigungsgeschäften. Geschäfte, die ausschließlich dem Verzehr von Speisen und Getränken dienen, sollen die Anzahl der Fahr- und Belustigungsgeschäfte nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für Schieß- und Verlosungswagen.
- b) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Antragsunterlagen zeitiger vorlagen.

- (6) Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer oder einer seiner Bediensteten die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der Teilnehmer oder dessen Bediensteter trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 3. ein Teilnehmer den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 4. ein Teilnehmer den zugewiesenen Standplatz nicht bzw. nicht rechtzeitig bezieht.

Wird die Zulassung widerrufen, können der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns wird hierdurch nicht begründet.

- (7) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Ohne Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Bauten, die der Abnahme gemäß § 79 der Bauordnung NRW unterliegen, dürfen erst nach der Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen werden.
- (9) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Zugewiesene Standplätze dürfen ohne vorherige Zustimmung der Marktaufsicht nicht getauscht werden.

§ 6

Sicherheitsbestimmungen und Haftung

- (1) Den Standplatzinhabern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die angrenzenden Verkehrsflächen. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals bzw. ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (2) In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden. In Imbissgeschäften darf nur der angeschlossene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die an den Imbissständen angeschlossenen gefüllten Flüssiggasbehälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlesäureflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (3) Bau und Betrieb des Geschäftes müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit zu beleuchten.
- (4) Das Benutzen und Betreten der Volksfestgelände erfolgt unbeschadet der der Stadt Hückelhoven obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hückelhoven haftet für Schäden auf den Volksfestgeländen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Die Stadt Hückelhoven übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

§ 7

Verhalten auf den Volksfesten

- (1) Jeder hat mit dem Betreten der Volksfestgelände zu den festgesetzten Veranstaltungszeiten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Anordnungen der Marktaufsicht zu folgen. Die allgemein geltenden Vorschriften des Gewerberechtes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Volksfestgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art zu verteilen,
 3. das Mitführen von Tieren durch Marktbeschicker bzw. deren Bedienstete, soweit diese nicht zur Benutzung auf dem Volksfest bestimmt sind; das Mitführen von Tieren, von denen Gefahren ausgehen können, ist sowohl Marktbeschickern, deren Bediensteten und sonstigen Personen untersagt.
 4. Motorräder, Mopeds, sonstige Kraftfahrzeuge oder Fahrräder sowie sperrige Gegenstände mitzuführen.
- (4) Anlieferungen müssen außerhalb der Öffnungszeit des jeweiligen Volksfestes erfolgen.

§ 8 Sauberhaltung des Volksfestgeländes

Die Standinhaber sind verpflichtet,

- a) die zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Wegmitte sauber zu halten sowie von Eis und Schnee freizuhalten,
- b) Warenabfälle oder Verpackungsmaterial getrennt zu sammeln und zu entsorgen bzw. einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen,
- c) den Standplatz besenrein zu hinterlassen,
- d) alle brennbaren Verpackungsmaterialien (z. B. Kartonagen) mindestens täglich bei Beendigung der jeweiligen Öffnungszeit zu entsorgen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Anordnungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich nachkommt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 den mit der Wahrnehmung der Marktaufsicht beauftragten Personen nicht aus dienstlichen Gründen jederzeit unentgeltlich den Zutritt zu den Marktständen, Fahrgeschäften oder ähnlichen Einrichtungen gestattet,

3. entgegen § 4 Absatz 1 sein Fahrgeschäft, seinen Marktstand oder seine sonstige am Volksfest teilnehmende Einrichtung außerhalb der dort vorgegebenen Zeiten öffnet,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 mit dem Aufbau seines Schaustellerbetriebes früher als drei Tage vor Beginn der Veranstaltung beginnt,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 das Veranstaltungsgelände am Tag nach der Veranstaltung nicht bis spätestens 20.00 Uhr vollständig räumt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 in Verkaufs- und Schaugeschäften ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder in Imbissbetrieben mehr als den angeschlossenen Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen aufbewahrt,
 7. entgegen § 6 Absatz 3 nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten sein Geschäft nicht beleuchtet,
 8. entgegen § 7 Absatz 2 sein Verhalten auf dem Volksfestgelände und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 9. entgegen § 7 Absatz 4 Anlieferungen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Volksfestes vornimmt,
 10. entgegen § 8 Buchstabe a) den zugewiesenen Standplatz und die davor gelegenen Wege nicht sauber hält oder nicht von Schnee oder Eis freihält,
 11. entgegen § 8 Buchstabe c) den Standplatz nicht besenrein hinterlässt,
 12. entgegen § 8 Buchstabe d) nicht alle brennbaren Verpackungsmaterialien mindestens täglich bei Beendigung der jeweiligen Öffnungszeiten entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Besondere Bestimmungen für die Kirmessen in Hückelhoven und Ratheim

§ 9 a Organisationsform

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Volksfeste in Hückelhoven und Ratheim werden als öffentliche Einrichtungen, jedoch in privater Trägerschaft, durch einen privaten Dienstleister (im Folgenden Veranstalter genannt) im Konzessionsmodell betrieben. Jene Veranstaltungen müssen den

Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind. Der Veranstalter ist an die daraus folgenden Vorgaben und Weisungen der Stadt Hückelhoven gebunden.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

§ 9 b Zulassungsverfahren

- (1) Für die Volksfeste in Hückelhoven und Ratheim trifft der Veranstalter die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die Stadt Hückelhoven ist vom Veranstalter bei Entscheidungen über die Zulassungen von Antragstellern zuvor zu beteiligen. Sie überprüft diese und stellt eine Vergabe unter Beachtung der in § 5 genannten Grundsätze sicher. Abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Zulassung durch den Veranstalter in Schriftform erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz.
- (2) Für die Volksfeste in Hückelhoven und Ratheim ist der Veranstalter nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hückelhoven zum Widerruf einer Zulassung berechtigt. Er kann in diesem Fall die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Die Stadt Hückelhoven stellt sicher, dass hierbei die Grundsätze des § 5 Abs. 6 Anwendung finden.

§ 9 c Sonstige Rechte und Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für die Nutzung der Veranstaltungsflächen rechtzeitig die erforderlichen Erlaubnisse und gewerberechtlichen Festsetzungen der Stadt Hückelhoven sowie alle sonstigen für die Durchführung der Volksfeste notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und hat diese zu beachten. Die Stadt Hückelhoven kann ihre Zustimmung zur Nutzung mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) versehen oder die Zustimmung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche untersagen. Die für die Erlaubniserteilung bzw. gewerberechtliche Festsetzung erhobenen Gebühren und sonstigen Entgelte sind vom Veranstalter zu zahlen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, innerhalb der Veranstaltungsflächen Standplätze Dritten nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis zur Nutzung zu überlassen und für die Überlassung der Standplätze Nutzungsentgelte zu erheben.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, jeweils drei Monate vor jedem Volksfest der Stadt Hückelhoven einen maßstabgerechten Aufbauplan sowie ein Verzeichnis der teilnehmenden Volksfestbesucher vorzulegen, mit ihr abzustimmen und von ihr bestätigen zu lassen.

- (4) Der Veranstalter ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zur Wahrnehmung der Marktaufsicht berechtigt und verpflichtet. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt Hückelhoven bleiben hiervon unberührt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals des Veranstalters ist seitens der Volksfestbesucher und -besucher Folge zu leisten.
- (5) Der Veranstalter hat während des Volksfestes die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände umfassend zu gewährleisten sowie nach Beendigung des Volksfestes die Veranstaltungsflächen pünktlich, ordentlich geräumt und in verkehrssicherem Zustand zu verlassen.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Veranstalter. Sie beginnt mit dem Aufbau und endet mit dem Abschluss des Abbaues (Nutzungsende). Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Volksfeste entstehen und hat die Stadt Hückelhoven insoweit von der Haftung freizustellen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für Schäden, die von Dritten schuldhaft verursacht wurden. Mit der Standplatzvergabe durch den Veranstalter übernimmt die Stadt Hückelhoven keine Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtungen und sonstiger Gegenstände des Veranstalters bzw. von ihm Beauftragter. Es ist Sache des Veranstalters, sich angemessen zu versichern. Dies gilt für Standplatzinhaber entsprechend.

§ 9 d Auf- und Abbau

Auf den Volksfesten in Hückelhoven darf mit dem Aufbau der Schaustellerbetriebe abweichend von § 4 auf dem Hartlepooler Platz, der Doktor-Ruben-Straße und dem Großparkplatz „Aula“ vor der Modepark Röther GmbH frühestens mittwochs vor Beginn der Kirmes ab 20.00 Uhr begonnen werden und der Abbau ist bis spätestens mittwochs nach der Kirmes, 8.00 Uhr, zu beenden. Auf dem Breteuilplatz darf der Aufbau erst freitags vor der Kirmes ab 14.00 Uhr erfolgen und der Abbau ist bis mittwochs nach der Kirmes, 8.00 Uhr, zu beenden. § 4 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

A N L A G E

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung)

Stadtteil	Bezeichnung der Veranstaltung	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Veranstaltung
Baal	Frühkirmes	Pastor-Bauer-Platz	3. Sonntag nach Pfingsten
Brachelen	Frühkirmes	Festplatz Fochsensteg	Sonntag vor Pfingsten
Doveren	Frühkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Kirmesplatz Rathausstraße	----- 1. Sonntag im Oktober
Hückelhoven	Frühkirmes	Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modemark Röther GmbH	Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modemark Röther GmbH	----- 9. Oktober auf Dionysius oder auf dem darauffolgenden Sonntag
Kleingladbach	Frühkirmes	Kirmesplatz Palandstraße	letzter Sonntag im Juli
Millich	Frühkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	24. Juni oder am darauffolgenden Sonntag
	----- Spätkirmes	----- Bolzplatz Schützenwinkel	----- 1. Sonntag im September
Ratheim	Frühkirmes	Kirmesplatz Mühlenstraße	letzter Sonntag im August
Rurich	Frühkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	2. Sonntag nach Pfingsten
	-----	-----	-----

	Spätkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	2. Sonntag im September
Schaufenberg	Frühkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	2. Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	----- 1. Sonntag im Oktober

Die Kirmessen in Hückelhoven beginnen jeweils samstags und enden dienstags; alle übrigen Kirmessen beginnen jeweils samstags und enden montags.